

bei diesen das Bedürfnis geweckt wird, sich am politischen und wirtschaftlichen Leben ebenso wie der Mann zu beteiligen, und ihnen hierzu die rechtlichen Möglichkeiten gewährleistet werden.

Gut ist die Begründung der Unterhaltspflicht der getrennt lebenden Ehegatten aus dem Grundsatz der Lebensgemeinschaft (§ 2 FGB) und der daraus entstehenden Pflicht zur gegenseitigen Hilfeleistung. Auch die erzieherische Bedeutung des § 14 Abs. 2 FGB wird zutreffend gewürdigt. Die Übertragung dieser Regelung auf den Fall, daß ein Ehegatte die Trennung wegen eines von dem andern Ehegatten gegebenen schwerwiegenden Anlasses herbeiführt, wird mit Recht abgelehnt, da hier der Fall des § 13 FGB gegeben ist. Eine Ausnahme ist aber auch für die Dauer des Scheidungsprozesses nicht geboten: der Ehegatte, der selbst die eheliche Gemeinschaft, wenn auch mit gutem Grunde, aufhebt, ist auf den Anspruch nach § 13 Abs. 2 FGB (i. V. mit § 14 Abs. 1 FGB) beschränkt, sonst würde der Grundsatz des § 13 Abs. 1 erschüttert werden.

Bei der Erörterung des Unterhaltsanspruchs nach der Ehescheidung lehnt Niethammer es ab, „das vom Entwurf beseitigte Verschuldensprinzip durch die Hintertür des Unterhaltsprozesses^{10 11)} wieder zu einer ihm nicht gebührenden Bedeutung zu bringen“. Abgesehen davon, daß bei dieser Formulierung nicht klar ist, welche Bedeutung denn überhaupt noch dem Verschuldensprinzip gebühren sollte, kann die Ablehnung nicht damit begründet werden, daß die Richter nur äußerliche Geschehnisse feststellen können und die „seelischen Ursachen“ nicht erkennbar sind. Im Zivilprozeß, ebenso wie im Strafprozeß, muß der Richter sehr oft „seelische Ursachen“, d. h. psychische Vorgänge feststellen, und der Scheidungsrichter hat, auch nach Beseitigung jeder rechtlichen Bedeutung einer „Schuld“ der Ehegatten an der Zerrüttung der Ehe, die Pflicht, sich mit der moralischen Erscheinung der Parteien, ihren Beweggründen, ihrem gesellschaftlichen Bewußtsein und ihrer Gesamteinstellung zur Ehe und Familie sehr eingehend zu beschäftigen. Das erfordert seine verantwortungsvolle Aufgabe, den erzieherischen Kampf gegen leichtfertige Anschauungen über die Ehe richtig zu führen¹¹⁾. Deshalb dürfen auch die Bedenken der Bevölkerung und der Fachkreise gegen die ausnahmslose Zubilligung eines Unterhaltsanspruches nach § 32 Abs. 1 FGB nicht so kurz abgetan werden, ohne sich mit den Gegengründen auseinanderzusetzen¹²⁾. Die von Niethammer abgelehnte „Billigkeitsklausel“, wie sie N a t h a n in NJ 1954 S. 564 vorgeschlagen hat, wird bei der weiteren Arbeit am Entwurf berücksichtigt werden.

Zu dem Hinweis Niethammers auf das auch in der Sowjetunion diskutierte Problem, ob eine Sonderregelung für den Fall angebracht ist, daß erst kurz nach der Scheidung die Arbeitsunfähigkeit eintritt, ist zu sagen, daß eine nachträgliche Zuerkennung von Unterhalt nach rechtskräftiger Scheidung dem Grundsatz widersprechen würde, daß im Zeitpunkt der Scheidung endgültig klare Verhältnisse geschaffen werden sollen und die Ehegatten eben in jeder Hinsicht geschieden sind (§ 32 Abs. 3, 33, 34 FGB).

Die unterhaltsrechtlichen Beziehungen bezeichnet Niethammer als die einzigen rechtlichen Beziehungen, die zwischen dem nichtehelichen Kind und seinem Vater und dessen Familie bestehen. Dann ist es aber nicht gerechtfertigt, die Unterhaltsansprüche des nichtehelichen Kindes getrennt von seiner sonstigen Rechtsstellung und vom Erbrecht zu behandeln.

Die Einstellung Niethammers zur Unterhaltspflicht zwischen Enkeln und Großeltern beruht auf einer Mißachtung der moralischen Bedeutung dieser Regelung für die Festigung der Familie im allgemeinen. Die Tatsache, daß diese Unterhaltspflicht „tief in der Tradition und dem Rechtsbewußtsein der Massen“ wurzelt und

auch in der Sowjetunion und den Volksdemokratien lebendig geblieben ist, hätte Anlaß zu einer positiven Erörterung dieses Rechtsinstituts geben sollen. Bei der von Niethammer befürworteten Unterhaltspflicht zwischen Geschwistern hätte eine konkrete Betrachtung der ökonomischen Verhältnisse wohl den Unterschied zur Regelung in der Sowjetunion verständlich machen können.

5. Allen drei Aufsätzen, die sich mit der Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes befassen, ist die richtige Feststellung gemeinsam, daß es eine formale vollständige Gleichstellung des nichtehelichen Kindes mit dem ehelichen nicht geben kann, und daß der Unterschied, der sich aus dem Fehlen einer Familie für die tatsächliche und rechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes ergibt, nicht übersehen werden darf. Der Aufsatz von Susanne Müller über die „Verwirklichung der Gleichberechtigung des nichtehelichen Kindes“ sieht jedoch, wie schon diese Überschrift erkennen läßt, zu sehr in der jetzigen Regelung des Entwurfs eine endgültige Lösung der Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes. Wenn die Verfasserin am Anfang sagt, daß die Bestimmungen des Entwurfs „eine Entwicklung zum Abschluß (bringen), in deren Ergebnis wir mit Stolz behaupten können, daß in der Deutschen Demokratischen Republik die Gleichberechtigung des nichtehelichen Kindes als verwirklicht angesehen werden kann“ und „das Problem des nichtehelichen Kindes ... gelöst worden (sei)“, so verkennt sie die geschichtliche Bedingtheit des Entwurfs gerade bei dieser Regelung und ihren Kompromißcharakter. Hier wäre eine tiefere gesellschaftswissenschaftliche, geschichtliche und vergleichende Betrachtung erforderlich gewesen. Dabei wäre besonders die Entwicklung dieses Rechtsgebiets in der Sowjetunion aufschlußreich gewesen, zumal da diese zu einer ganz anderen Regelung geführt hat als sie unser Entwurf — im gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungsstadium mit Recht — vorsieht. Die ausführliche geschichtliche Darstellung der Benachteiligung der nichtehelichen Kinder in allen Ausbeuterordnungen und das Schicksal der Reformbestrebungen im kapitalistischen Staat können jene gesellschaftswissenschaftliche Analyse der jüngsten Rechtsentwicklung in der Sowjetunion nicht ersetzen.

Die Verfasserin schildert zwar die Vorbedingungen für die rechtliche Beseitigung der Nachteile der nichtehelichen Geburt zutreffend, aber die ökonomischen Ursachen für die gesellschaftliche Erscheinung der nichtehelichen Geburten und der Einfluß der veränderten ökonomischen Verhältnisse hierauf, also die erleichterten Bedingungen der Eheschließung infolge der allgemeinen Verbesserung der Lebenslage der werktätigen Bevölkerung, der neue, von Vermögenseinflüssen befreite Charakter der Ehe usw. sind nicht behandelt. Auch der Zusammenhang zwischen dem Recht der nichtehelichen Kinder und der gesetzlichen Festigung der Familie und die sich hieraus ergebenden Folgerungen für die Behandlung des nichtehelichen Vaters, z. B. durch Wegfall der Mehrverkehrseinrede, ist nicht untersucht worden. Eine mehr grundsätzliche als erläuternde und berichtende Betrachtung hätte hervorheben müssen, daß der Entwurf grundsätzlich der außerehelichen Vaterschaft ablehnend gegenübersteht und durch seine Regelung die Männer von einem verantwortungslosen Verhalten in dieser Hinsicht abschrecken will. Selbstverständlich schützt der Entwurf die Mutter und sichert dem Kind eine unbenachteiligte Entwicklung. Diese Seite hat Müller richtig hervorgehoben; aber das Recht des nichtehelichen Kindes darf nicht losgelöst von den anderen Grundprinzipien des Entwurfs, insbesondere dem Schutz der Ehe und Familie, betrachtet werden. Die Tatsache, daß die Sowjetunion hier in der Abgrenzung von der Stellung des ehelichen Kindes schon einen Schritt weiter gegangen ist, und warum das so ist, hätte zu einer vertieften wissenschaftlichen Untersuchung Anlaß geben sollen, statt die Frage (auf S. 45) nur kurz zu streifen.

Mit diesem Mangel hängt es zusammen, daß die Verfasserin die Vorschriften über die Vaterschaftsfeststellung (§§ 62 ff. FGB) bewußt aus ihrer Betrachtung ausscheidet. Dadurch wird die gesamte Darstellung un-

¹⁰⁾ Das ist angesichts des § 32 Abs. 3 FGB, wonach kein besonderer Unterhaltsprozeß stattfindet, nicht ganz richtig.

¹¹⁾ Vgl. M. P. Karewa, Moral und Recht, S. 129 ff., 133, 134, 153 f.

¹²⁾ Vgl. die ausführliche Diskussion über diese Fragen in NJ 1954 S. 650 ff.